

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Freitag, 20. März 2009 09:48
WG: BMF-Schreiben zu Leerverkäufen

6z.: S2401 9-012
1. Scannen & registrieren / Import (nur Ablage):
Dok.-Nr.: 2009-17513
2. Abschriften:
3. Kenntnisnahme:
4. z.d.A. / z.d.V. / Wv am:

Von:
Gesendet: Freitag, 20. März 2009 09:40
An:
Cc:

0221 / 9778-2343

Betreff: AW: BMF-Schreiben zu Leerverkäufen

Sehr geehrter
ich habe in den letzten Tagen noch ein paar Informationen gesammelt.

① Weitergabe des Anrechnungsvorteils an inländ. anrechnungsberechtigten AF

Um den Dividendensichttag findet regelmäßig ein umfangreicher Handel mit Aktien statt. Dieser ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass Steuerausländer ihre Aktien vor dem Dividendensichttag verkaufen und nach dem Stichtag wieder (i.d.R. auf Termin) zurückkaufen. Der Inländer erwirbt die Aktien für diesen Zeitraum. Grund für dieses Geschäft ist beim Steuerausländer insbes. die Dividendenbesteuerung. Da er die Dividende nicht vereinnahmt, muss er im Inland keine 15%-ige Quellensteuer (nach DBA) zahlen. Der Inländer erzielt die Dividende (nach § 8b KStG) steuerfrei und lässt sich die KapSt anrechnen. Der "Steuervorteil" Kapitalertragsteuer fließt in den Terminpreis ein, sodass der ausländische Veräußerer "wirtschaftlich" einen Teil seines Kapitalertragsteuervorteils an den inländischen Erwerber weitergibt. Allerdings kennt der Erwerber den Veräußerer nicht, da alles über die Börse abgewickelt wird. Der Käufer nutzt die Marktlage um für sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Bei diesen Fällen handelt es sich um das "ganz normale" Dividendenstripping. Die Dividende wird nur einmal besteuert und die Kapitalertragsteuer nur einmal angerechnet. Diese Fälle sind also aus KapSt-Sicht in Ordnung.

② Leerverkauf unter Ausnutzung 44 IS.3 EStG + doppelte Anrechnung.

Im Falle eines Leergeschäfts durch ausländische Marktteilnehmer läuft das Ganze ähnlich ab. Hier sollen - so meine Informationen - i.d.R. nur Geschäfte über die Börse (und damit über Clearstream) abgeschlossen werden. Auch hier wird der Steuervorteil des Leerverkäufers (wie beim o.g. Geschäft) ins Termingeschäft eingepreist. Vermutlich entspricht der Terminpreis sogar dem Terminpreis für die eingangs dargestellten Geschäfte, d.h. der inländische Erwerber verdient nicht mehr als beim Kauf von einem ausländischen Aktionär. Auch hier weiß der Erwerber im Inland nicht, wer der Veräußerer ist und ob es sich um einen Leerverkäufer handelt oder nicht. Darüber hinaus wurde noch ausgeführt, dass nicht nur 3 Personen (Käufer, Leerverkäufer und der Verkäufer der Aktien) ins Geschäft involviert sind, sondern darüber hinaus auch noch Broker zwischengeschaltet werden. ELV mit Absichten

Danach wird auch eine Reihe von Fällen über die Börse abgewickelt, in denen der inländische Erwerber und der ausländische Leerverkäufer keine Geschäftsbeziehungen unterhalten. In diesen Fällen wird eine Versagung der Anrechnung zwar faktisch nicht möglich sein. Gleichwohl sollte das BMF-Schreiben zur Erhöhung der Abschreckungswirkung möglichst weit gefasst werden und den Fall mit Geschäftsbeziehungen nur als Hauptanwendungsfall erfassen.

allg. LV diese Absicht

Zum Entwurf des BMF-Schreibens nehme ich unter Berücksichtigung der o.g. Erkenntnisse wie folgt Stellung:

Sollte der Betreff nicht lauten "Anrechnung / Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen im Sinne des § 45a Abs. 3 EStG bei über den Dividendensichttag noch zu regulierenden Geschäften"? Dann ist jedem klar, dass es nicht nur um die Steuerbescheinigung sondern insbesondere um die Anrechnung / Erstattung geht.

Im ersten Absatz steht "fälschlich doppelt oder mehrfach ausgestellte Steuerbescheinigung". Hier bin ich mir nicht sicher, ob dies so zutreffend ist. § 45a Abs. 3 Satz 2 EStG regelt m.E. eindeutig, dass die Steuerbescheinigung ausgestellt werden muss. Daher sollte das Wort "fälschlich" gestrichen werden.

Das BMF-Schreiben bezieht sich nach der jetzigen Gliederung nur auf die Fälle, in denen Beziehungen zwischen den Personen bestehen. Ist es zur Abschreckungswirkung nicht sinnvoller, die allgemeine Aussage, dass die nicht erhobene KapSt nicht angerechnet werden kann, voranzustellen und die "Beziehungsfälle" nur als

Wird von BMF nicht voll-zogen

* eingepreist, eingepreist?

Anwendungsbeispiel zu nennen. Dann kann sich keiner darauf berufen, dass eine Anrechnung erfolgen kann, wenn mehrere Personen in der Kette tätig sind und der Erste den Letzten nicht kennt.

Dann ergäbe sich folgende Absatzreihenfolge:

"Hierzu nehme ich ... wie folgt Stellung:

In diesen Fällen ist die in der Bescheinigung ausgewiesene Kapitalertragsteuer nicht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 31 KStG anzurechnen, weil sie nicht erhoben worden ist. Weiterhin ist die Kapitalertragsteuer nicht gemäß §§ 44a Abs. 7 bis 9, 44b Abs. 1, 50d EStG, § 11 Abs. 2 InvStG zu erstatten.

Insbesondere in Fällen, in denen zwischen dem Leerverkäufer und dem Käufer Beziehungen bestehen, die"

Tatsächlich Absatz von Br nicht überne

Der gesonderte Ausweis der Geschäfte durch eine Erweiterung der Steuerbescheinigung wird sicherlich nicht auf große Gegenliebe seitens der Banken stoßen. Es wird in jedem Falle das Argument kommen, dass bei einem "normalen" Erwerb über die Börse der Erwerber nicht weiß, ob es sich um einen normalen Verkauf vor dem Dividendenstichtag (Dividendenstripping) oder um einen Leerverkauf handelt. Die Überprüfung sei dann faktisch unmöglich. Darüber hinaus werden sicherlich edv-technische Gründe angeführt, weshalb eine Ergänzung der Bescheinigung nicht möglich ist. Da die Verbände den Entwurf des Schreibens ebenfalls erhalten werden, kann die Kritik ggf. noch eingearbeitet werden.

Ggf. müsste nach entsprechender Kritik für die Berufsträgerbescheinigung doch noch über eine Betragsgrenze nachgedacht werden.

Den von [REDACTED] vorgeschlagenen Ergänzungen stimme ich zu.

Viele Grüße

Von: [REDACTED]
 Gesendet: Mittwoch, 18. März 2009 10:52
 An: [REDACTED]
 Cc: [REDACTED]
 Betreff: BMF-Schreiben zu Leerverkäufen

Liebe Kollegin, liebe Kollegen,

wie in der gestrigen Arbeitsgruppensitzung vereinbart, übersende ich den Entwurf eines BMF-Schreibens zur kurzfristigen Abstimmung mit Ihnen.

Danach werden wir das BMF-Schreiben mit den obersten Finanzbehörden der Länder und den Verbänden abstimmen.

Eventuelle Rückmeldungen bitte ich bis **Freitag (20.3.) 10 Uhr** einzureichen.

Gruß

Bundesministerium der Finanzen
 Referat IV C 1
 Wilhelmstraße 97
 10117 Berlin

Tel.: 030/ 18 682 [REDACTED]
 Fax: 030/ 18 682 [REDACTED]
 Email: [REDACTED]@bmf.bund.de